

**Satzung**

**des**

**Kreissportfischerverbandes Pinneberg e.V.**

Stand: 16. Dezember 2005



**Satzung**

**§ 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

**„Kreissportfischerverband Pinneberg e.V.“**

Der Verein hat seinen Sitz in Pinneberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter der Registernummer 697 PI eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Gerichtsstand ist Pinneberg.

## Satzung

### § 2

#### Zweck und Aufgabe

1. Der Kreissportfischerverband Pinneberg e.V. verwendet die Abkürzung K S F V.
2. Der KSFV bezweckt den Zusammenschluss und die Betreuung aller im Kreis Pinneberg bestehenden Sportfischervereine.  
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
3. Der KSFV ist Mitglied des Landessportfischerverbandes Schleswig-Holstein und des Verbandes Deutscher Sportfischer. Er unterstützt diese Verbände in der Durchführung ihrer Satzungsbestimmungen bei seinen Mitgliedern.
4. Der KSFV ist bemüht, seine Mitglieder bei der Beschaffung von Gewässern und deren Anpachtung zu unterstützen.
5. Der KSFV kann auch selbst Gewässer pachten und erwerben, wenn dieses im Interesse seiner Mitglieder liegt. Er hat dann allen Mitgliedern die Möglichkeit zu bieten, an diesen Gewässern die Angelfischerei nach den Richtlinien des jeweiligen Gesetzesstandes zu ermöglichen.
6. Der KSFV führt gemeinsame Fischen zur Hege und Pflege des Fischbestands durch. Bei festgestellter Überpopulation und damit verbundenen Wachstumsmängeln sind die gefangenen Fische dem Gewässer zu entnehmen und einer sinnvollen Verwertung (z.B. Lieferung an den Tierpark Eekholt zu Fütterungszwecken) zuzuführen. Daneben betreibt der KSFV die Pflege des Turniersports (Casting = Trockenwurfübungen)
7. Der KSFV hat die Aufgabe, allen dem KSFV angehörenden Jugendlichen zusammen zu fassen und im Angelfischen, sowie im Turniersport zu fördern (Schulen) und im jugendpflegerischem Sinne zu betreuen.
8. Der KSFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.  
Der KSFV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Zweck des Verbandes ist:  
Förderung des Tierschutzes im Rahmen der allgemein anerkannten Grundsätze der Waidgerechtigkeit der Angler in Deutschland  
Förderung des Natur- Umwelt- und Landschaftsschutzes unter Wahrung der berechtigten Belange der Land-, Forst- und Fischwirtschaft.

## Satzung

### § 3

#### Mitgliedschaft

Der KSFV hat:

- a.) ordentliche Mitglieder
- b.) fördernde Mitglieder
- c.) Ehrenmitglieder

**Ordentliche Mitglieder** können auf Antrag alle Sportfischervereine und Zusammenschlüsse werden, die ihren Sitz im Kreis Pinneberg haben und in keinem anderen Kreisverband als Mitglied gemeldet sind.

Die Aufnahme setzt eine Mitgliedschaft im:

- a. Verband Deutscher Sportfischer **und**
- b. Landessportfischerverband Schleswig-Holstein

voraus.

Der Antrag wird durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt.

Der Landessportfischerverband Schleswig-Holstein weist, gemäß seiner Satzung, die Vereine den zuständigen Kreisverbänden zu.

**Fördernde Mitglieder** können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Sport- und Angelfischerei fördern und den KSFV in seinen satzungsmäßigen Aufgaben unterstützen wollen.

**Ehrenmitglieder** werden auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitglieder von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie können zur Beratung herangezogen werden und sind beitragsfrei.

## **Satzung**

### **§ 4**

#### **Beiträge und Umlagen**

1. Der KSFV-Beitrag wird in seiner Jahreshöhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Umlagen für größere Ausgaben, wie z.B. für Anpachtung oder Erwerb von Eigentum werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Die Höhe solcher Umlagen darf die Finanzkraft der Mitglieder nicht übersteigen.

Die Beiträge für die Mitgliedschaft im KSFV und in den anderen Verbänden werden durch den Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) eingezogen, oder direkt von den Mitgliedern an den VDSF entrichtet.

2. Für die Verbandsjugend des KSFV gilt die Jugendordnung des Landessportfischerverbandes Schleswig-Holstein und des Kreissportverbandes Pinneberg.

Die eingezahlten Beiträge der Jugendlichen sind der Jugendleitung zur Verfügung zu stellen.

## **Satzung**

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung und Mitwirken des KSFV bei Verhandlungen mit Behörden, Instituten, Verpächtern und in allen der Fischerei betreffenden Belangen, insbesondere in Fragen der Angelfischerei, der Gewässerverpachtung und Bewirtschaftung nach den Richtlinien des Fischereigesetzes für Schleswig-Holstein.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten, die Satzung und Beschlüsse zu befolgen, sowie die Bestrebungen des KSFV nach besten Kräften zu unterstützen.

Kein Mitglied darf sich mittelbar noch unmittelbar einem anderen Sportfischer-, Angel- oder ähnlichem Verband anschließen.

Kein Mitglied darf ein Pacht- oder Kaufangebot auf ein Gewässer oder Gewässerteile abgeben, wenn ein anderes Mitglied bereits ein Angebot abgegeben hat, oder wenn nach Vertragsablauf ein Neuabschluß zur weiteren Pacht oder Kauf beabsichtigt wird.

#### **Bestandsschutz**

Dieses gilt auch auf reine Angelnutzung mit einem Pächter oder Besitzer.

Mitglieder dürfen sich nicht bei Verhandlungen oder Angeboten für Neupachtungen oder Kauf gegenseitig unterbieten, um damit die Pachtung oder den Kauf an sich zu ziehen.

Dieses gilt auch für den Landesverband und seine Kreisverbände, sowie für Angelvereine und deren Mitglieder.

Beabsichtigt ein Mitglied ein Gewässer aufzugeben, sind der Kreisverband und der Landesverband unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

## Satzung

### § 6

#### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet :

**1. Durch die ordentliche Kündigung des Mitgliedes zum Jahresende.**

Dieses kann nur durch einen eingeschriebenen Brief an den 1. Vorsitzenden erfolgen.  
Eine vierteljährliche Kündigungsfrist ist einzuhalten.

**2. Durch die Streichung der Mitgliedschaft.**

Diese kann erfolgen wenn ein Mitglied

- a. den satzungsmäßigen Bestimmungen und Beschlüssen des KSFV mit Absicht zuwider handelt.
- b. Wenn es sich parteipolitisch betätigt
- c. Wenn es sich unehrenhaft oder straffällig macht oder verhält.
- d. Wenn es das Ansehen des KSFV durch sein Verhalten geschädigt hat.

Über die Streichung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

**3. Durch die Auflösung des KSFV**

Die Leistungen des KSFV können bis Ende des Jahres oder bis zum Zeitpunkt der Rechtmäßigkeit der Streichung in Anspruch genommen werden.

Zahlungen an den KSFV gelten entsprechend.

**Satzung**

**§ 7**

**Organe des KSFV**

Organe des KSFV sind :

1. Der Vorstand
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand
4. Die Mitgliederversammlung



## Satzung

### § 8

## Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann sich bis zur nächsten Hauptversammlung selbst ergänzen. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Schatzmeister
  - d. dem Schriftführer
  - e. dem Gewässerwart
  - f. dem Sportwart
  - g. dem Jugendleiter
  - h. dem Koordinator für Fischereilehrgänge
  - i. den Ausschüssen

a.-c. bilden den geschäftsführenden Vorstand  
a.-h. bilden den Vorstand  
a.-i. bilden den erweiterten Vorstand
3. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der geschäftsführende Vorstand.
4. Die Wahl erfolgt bei der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der geschäftsführende Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt, wenn ein Mitglied dieses verlangt. Ansonsten kann durch Handzeichen gewählt werden.
5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung. Der 1. Vorsitzende überwacht die einzelnen Vorstandsressorts.
6. Zur gerichtlichen Vertretung und zum Abschluss von Verträgen ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt. Er hat der Jahreshauptversammlung über seine Aktivitäten Bericht zu erstatten. Bei Jugendangelegenheiten ist zusätzlich der Jugendleiter hinzu zu ziehen.
7. Die Vorstandsmitglieder sind für ihre Arbeit in ihrem Aufgabenbereich dem 1. Vorsitzenden und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Es dürfen auch keine Personen, gleichgültig ob Mitglied oder Dritte, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Verwaltungsausgaben begünstigt werden. Berechtigte Auslagen sind zu erstatten.
9. Die Kandidaten für den Vorstand müssen einem Verein, der Mitglied im KSFV ist, als ordentliches Mitglied angehören.

## **Satzung**

### **§ 9**

#### **Vorstandssitzungen**

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf, ansonsten vierteljährlich mit Erstellen einer Tagesordnung einberufen.

Die Vorstandsmitglieder sind schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 (vier) Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Mitglieder, die von einer Beschlussfassung betroffen sind, werden von der Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes ausgeschlossen.

Die Vorstandssitzungen sind in demokratischer Form abzuwickeln.

## Satzung

### § 10

#### Versammlungen

Alle Versammlungen des KSFV werden auf Beschluss des Vorstandes vom 1. Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Jahreshauptversammlung und die Herbstversammlung sollten so gelegt werden, dass die Themen für die Landesverbandstagung besprochen werden können.

Die jährliche Hauptversammlung findet im Januar, spätestens im Februar statt.

Zu ihr ist 4 (vier) Wochen vor Versammlungstermin schriftlich mit der Tagesordnung einzuladen.

Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorsitzenden einberufen werden.

Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit möglicher Mitgliederstimmen vertreten ist.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss eine neue Versammlung innerhalb von 14 Tagen einberufen werden.

Diese ist dann mit den anwesenden Mitgliederstimmen beschlussfähig.

Bei einer Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Mitgliederstimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag oder der Tagesordnungspunkt als abgelehnt.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

Den Jahresbericht der einzelnen Vorstandsmitglieder, sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen.

Die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

Den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr, Beiträge, Umlagen und Gebühren zu beschließen.

Anfallende Vorstandswahlen durchzuführen.

Die Wahl der Kassenprüfer durchzuführen. Kassenprüfer müssen Mitglied im KSFV sein, dürfen aber nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl erfolgt für 1 Jahr.

Wiederwahl ist nur für einen Kassenprüfer zulässig, der dann im nächsten Jahr ausscheiden muss. Wiederwahl ist im zweiten Jahr möglich.

Stimmberechtigt sind die Vorstandsmitglieder KSFV mit einer Stimme, sowie jeder Mitgliedsverein mit zwei Stimmen. Die Stimmen der Vorstandsmitglieder des KSFV dürfen nicht übertragen werden. Die Stimmen der Mitgliedsvereine können auf Vorstandsmitglieder verteilt werden.

**Satzung**

**§ 11**

**Versammlungsprotokolle**

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und dem 1. Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen.

Diese Niederschrift ist allen Mitgliedervereinen mit der nächsten Versammlungseinladung zuzusenden.

Einsprüche gegen die Niederschrift müssen innerhalb 14 Tage nach Zustellung schriftlich erfolgen.

## **Satzung**

### **§ 12**

#### **Kassenführung**

Der Schatzmeister hat die Kasse nach den Vorschriften einer einfachen kaufmännischen Buchführung zu führen.

Einnahmen- und Ausgabenbelege sind fortlaufend zu nummerieren und unter gleicher Nummer in das Kassenbuch einzutragen.

Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung und der Zahltag ersichtlich sein. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

Nach Abschluss der Kasse zum Jahresende hat der Schatzmeister den Kassenbericht schriftlich zu verfassen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Durchschriften sind den übrigen Vorstandsmitgliedern, sowie allen Mitgliedern und den zwei Kassenprüfern zuzustellen.

Der Schatzmeister ist ferner verpflichtet, den 1. Vorsitzenden des KSFV, oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied, sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresende eine eingehende Prüfung aller Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und gegebenenfalls Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

**Satzung**

**§ 13**

**Jugendbetreuung**

Für die Betreuung der Jugendgruppen im KSFV gilt die Jugendordnung des Landessportfischerverbandes Schleswig-Holstein und des Kreissportverbandes Pinneberg.

## **Satzung**

### **§ 14**

#### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur auf der Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 2/3 der auf der Versammlung vertretenden Mitgliederstimmen.

Die Satzungsänderung muss in vollem Umfang aus der betreffenden Einladung ersichtlich sein oder als Anlage beigefügt sein.

## **Satzung**

### **§ 15**

#### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des KSFV Pinneberg kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung herbeigeführt werden.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des KSFV ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitgliederstimmen erforderlich.

Im Falle einer Auflösung, oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Landessortfischereiverband Schleswig-Holstein für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Durch den Auflösungsbeschluss verliert jedes Mitglied den Anspruch auf Rückerstattung für geleistete Sacheinlagen und am Anteil des vorhandenen Vermögens.



**Satzung**

**§ 16**

**Verbandsordnung**

Der KSFV Pinneberg kann sich weiterhin eine Geschäfts-, Gewässer-, Ehrenrats-, Schlichtungs- und Ehrenordnung geben.

**Satzung**

**§ 17**

**Ermächtigungen**

Der geschäftsführende Vorstand des KSFV ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung in das Vereinsregister erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

**Satzung**

**§ 18**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **16.12.2005** in Kraft. Sie ersetzt die seit dem **01.04.1998** geltende Satzung.

Pinneberg, den 16.12.2005

---

1. Vorsitzender  
Andreas Sager

---

2. Vorsitzender  
Walter G. Spranz

---

Schatzmeister  
Manfred Mertsch

---

Schriftführer  
Klaus Bauer